

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2024-10

Ausgabe: 27.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tittling,
Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2024

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Tittling, Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
und

1.157.300,-- €

im **Vermögenshaushalt** mit

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

240.900,-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 919.500,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 210 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.378,5714 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Verwaltungshaushalt wird auf 192.883,33 € festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig. Die Schulverbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenem Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 9 BaySchFG, Art. 42 KommZG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 FAG)

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Tittling, 21.03.2024
Schulverband Tittling

Josef Artmann
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.03.2024, SG. 31-04, Az.: 944 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2024 keine nach Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2024 wird hiermit gem. Art. 24 KommZG i. V. Art 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling (Rathaus Zimmer 17), innerhalb der allg. Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. Art. 65 Abs. 3 GO)."

Tittling, 21.03.2024
Schulverband Tittling

Josef Artmann
Schulverbandsvorsitzender